

Leitfaden zur Orientierung über gesetzliche Regelungen für die Verpachtung von Kommunalwald gegliedert nach Bundesländern

Dieser Leitfaden soll Hinweise auf gesetzliche Regelungen für die Verpachtung von Wald in kommunalem Eigentum geben.

Es wurden das Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetze und Gemeindeordnungen der Bundesländer auf entsprechende Vorschriften untersucht.

Bei der Auswahl der Bundesländer wurde auf die nähere Betrachtung der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg verzichtet.

Der Leitfaden bietet nach Ländern geordnete Hinweise auf einschlägige Regelungen in den Gesetzen und Gemeindeordnungen, sowie Schlussfolgerungen aus diesen Texten.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Übersicht ausschließlich zur Orientierung über mögliche gesetzliche Regelungen und Restriktionen für die Verpachtung von Kommunalwald dienen kann. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit oder Verbindlichkeit.

Im Falle von Pachtprojekten sind rechtliche Grundlagen jeweils spezifisch zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Rottenburg im Oktober 2008



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Allgemeines und Vorgehen	1
2	Zusammenfassung	2
3	Bundeswaldgesetz	3
3.1	Schlussfolgerungen	4
4	Sachsen-Anhalt	4
4.1	Landeswaldgesetz	4
4.2	Gemeindeordnung.....	4
4.3	Schlussfolgerungen	5
5	Brandenburg	5
5.1	Landeswaldgesetz	5
5.2	Kommunalverfassung	5
5.3	Schlussfolgerungen	5
6	Mecklenburg-Vorpommern	5
6.1	Landeswaldgesetz	5
6.2	Kommunalverfassung	6
6.3	Schlussfolgerungen	7
7	Niedersachsen	7
7.1	Landeswaldgesetz	7
7.2	Gemeindeordnung.....	7
7.3	Schlussfolgerungen	8
8	Nordrhein-Westfalen	8
8.1	Landesforstgesetz	8
8.2	Gemeindeordnung.....	9
8.3	Schlussfolgerungen	9

9 Sachsen.....	9
9.1 Waldgesetz	9
9.2 Gemeindeordnung.....	9
9.3 Schlussfolgerungen	10
10 Schleswig-Holstein.....	10
10.1 Waldgesetz	10
10.2 Gemeindeordnung.....	10
10.3 Schlussfolgerungen	11
11 Hessen	11
11.1 Hessisches Forstgesetz	11
11.2 Hessische Gemeindeordnung	12
11.3 Schlussfolgerungen	12
12 Baden-Württemberg.....	13
12.1 Waldgesetz für Baden-Württemberg	13
12.2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.....	13
12.3 Schlussfolgerungen	13
13 Bayern.....	14
13.1 Waldgesetz für den Freistaat Bayern.....	14
13.2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	14
13.3 Schlussfolgerungen	15
14 Thüringen.....	15
14.1 Thüringer Waldgesetz	15
14.2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung	16
14.3 Schlussfolgerungen	16
15 Saarland.....	16
15.1 Waldgesetz für das Saarland.....	16
15.2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland	16
15.3 Schlussfolgerungen	17

16 Rheinland-Pfalz	17
16.1 Landeswaldgesetz für Rheinland-Pfalz	17
16.2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz	18
16.3 Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.....	18
16.4 Schlussfolgerungen	18
17 Allgemeine gesetzliche Vorgaben	18
18 Quellenangaben	19

1 Einführung

Im Rahmen des Projekts Waldpacht des Kompetenzzentrums für Rohholzmobilisierung sollte ein Leitfaden zur Orientierung über gesetzliche Regelungen für die Verpachtung von Wald in Gemeindeeigentum erarbeitet werden. Es bestand somit die Notwendigkeit, die für die Zielsetzung relevanten Landesgesetze sowie das Bundeswaldgesetz auf ihre Aussagen bezüglich einer grundsätzlichen Regelung der Verpachtung zu überprüfen und gegebenenfalls bestehende rechtliche Restriktionen aufzuzeigen.

1.1 Allgemeines und Vorgehen

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung wurden die Waldgesetze und Gemeindeordnungen speziell auf folgende Paragraphen hin untersucht:

- Waldbesitzer
- Begriffsbestimmungen
- Veräußerung o. ä. von Vermögen
- Zielsetzung für den Körperschaftswald
- Forsttechnische Betriebsleitung
- Forstlicher Revierdienst
- Grundpflichten
- Bewirtschaftung von Gemeindewald

Im Folgenden werden die relevanten Paragraphen der jeweiligen Bundesländer in ihrem Wortlaut wiedergegeben und im Anhalt daran jeweils eine Schlussfolgerung gezogen. Zu beachten ist jedoch, dass Kapitel 2 (Zusammenfassung) weiterführende allgemeine Erläuterungen zur Leitung im Körperschaftswald enthält, welche für alle behandelten Bundesländer gelten und daher nur in Kapitel 2 erwähnt werden.

Für die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein (Kapitel 4 bis 10) ist die Konkretisierung der Waldbesitzer nicht weiter ausgeführt, da sich (abgesehen von der LFoG NRW, dort keine nähere Erläuterung zum Waldbesitzer) diese Thematik allgemein wie folgt zusammenfassen lässt:

Waldbesitzer sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte, sofern diese unmittelbare Besitzer des Waldes sind.

Der Pächter ist also in diesem Sinne Waldbesitzer und daher sind ihm die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen zur Waldbewirtschaftung übertragen. Sie sind für die genannten Bundesländer nicht extra erwähnt, da die Pflichten des Waldbesitzers für alle Waldbesitzarten gültig sind.

2 Zusammenfassung

Die Landeswaldgesetze der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Saarland, Rheinland-Pfalz sehen nur zwei Möglichkeiten für eine Beförderung von Gemeindewald vor: zum einen wird hier die Eigenbeförderung durch die Gemeinde genannt, zum anderen die Staatsbeförderung. Eine Beförderung durch private Unternehmer oder einen anderen Nutzungsberechtigten wird als Möglichkeit zur Bewirtschaftung weder explizit genannt, noch ausgeschlossen. Über die Wertung dieses Umstands gehen die Meinungen auseinander. Während auf der einen Seite eine Nichtnennung als Verbot gewertet wird und somit die Verpachtung oder die Bewirtschaftung durch private Unternehmer nicht möglich seien (frdl. mündl. Mitteilung SCHLESSMANN 07.05.2008), wird andererseits ein nicht ausgesprochenes Verbot als grundsätzlich offene Möglichkeit gewertet und die entsprechend nachzuweisende Sachkunde als wesentliche Voraussetzung für eine Bewirtschaftung von Waldflächen durch Dritte gesehen.

Grundsätzlich beinhalten die behandelten Landeswaldgesetze und Gemeindeordnungen sowie das Bundeswaldgesetz allerdings keine Einschränkungen für eine reine Verpachtung. Zu bedenken ist jedoch in jedem Fall Folgendes:

Zunächst muss der Pächter die Sachkunde zur Bewirtschaftung von Wald nachweisen können.

Zudem muss, wie bei einem Pachtvertrag üblich, das Maß der Nutzung so geregelt sein, dass keine Substanzminderung eintritt oder es muss ausgleichend ein Pachtzins an den Eigentümer gezahlt werden (SCHLESSMANN 2007).

Des Weiteren muss der Pächter die Grundpflichten der Bewirtschaftung erfüllen. Dies muss vertraglich entsprechend geregelt werden. Hier ist jedoch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Sinne dieser

Grundpflichten durch die Landesforstverwaltungen schwieriger, da ein Rechtsverhältnis nur zur Gemeinde besteht, nicht aber zu einem Dritten (Pächter) (frdl. mündl. Mitteilung SCHLESSMANN 07.05.2008).

Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gilt, dass die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden muss, wenn ein Vertrag zur Waldpacht geschlossen werden soll.

Abschließend kann festgehalten werden, dass eine Verpachtung von Gemeindewaldflächen grundsätzlich möglich ist, wenn sichergestellt ist, dass die Grundpflichten der Bewirtschaftung eingehalten werden und eine Überwachung dieser Einhaltung ermöglicht wird. Dies kann vertraglich zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter vereinbart werden.

Im Gegensatz zu einer reinen Verpachtung von Waldflächen steht die Verpachtung von zu Sondervermögen umgewandeltem Gemeindevermögen (Wald) noch in Frage. Gründet eine Gemeinde einen forstwirtschaftlichen Eigenbetrieb, so wird aus Gemeindevermögen Sondervermögen der Gemeinde. Sondervermögen muss im Allgemeinen im Haushalt gesondert nachgewiesen werden und ein eigener Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Eigenbetrieb bleibt zwar Gemeindevermögen, ist allerdings wirtschaftlich selbständiger. Eine Umwandlung in der beschriebenen Weise soll in der Regel das Ziel verfolgen, unabhängig Waldflächen verpachten zu können, bzw. eine Bewirtschaftung durch private Unternehmer zu ermöglichen. Die Frage nach der Zweckdienlichkeit und nach dem sachlichen Grund (vgl. Haushaltsrecht) einer solchen Umwandlung mit dem Ziel, bestimmte Vorschriften zu umgehen, bleibt fragwürdig.

3 Bundeswaldgesetz

§ 4 Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

3.1 Schlussfolgerungen

Das Bundeswaldgesetz enthält keinerlei Einschränkungen für eine Verpachtung von Wald, da bei einer Verpachtung der Pächter zum Nutzungsberechtigten und somit unmittelbaren Besitzer wird.

4 Sachsen-Anhalt

4.1 Landeswaldgesetz

§3 Waldeigentumsarten, Waldbesitzer

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind [...]

(2) Körperschaftswald: Wald im Alleineigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden[...].

§23 Körperschaftswald

(1) Für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes gilt §22 Abs.1 entsprechend (Bewirtschaftung des Staatswaldes). [...]

(2) Die Körperschaften haben mit der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (Betriebsleitung) sowie mit dem forstlichen Betriebsvollzug (Revierleitung) Bedienstete zu beauftragen, die über eine Qualifikation verfügen, wie sie für den staatlichen Forstdienst vorgeschrieben ist. [...]

4.2 Gemeindeordnung

§104 Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. [...]

(3) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes bleiben unberührt.

§105 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz1 entsprechend.

© Kompetenzzentrum für Rohstoffmobilisierung an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

4.3 Schlussfolgerungen

Die sachsen-anhaltinische Gesetzgebung enthält keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald.

5 Brandenburg

5.1 Landeswaldgesetz

§3 Waldeigentumsarten, Waldbesitzer

[...]

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Städte und Gemeinden, Gemeindeverbänden, [...] steht.

§27 Zielsetzungen im Körperschaftswald

Der Körperschaftswald soll dem Alleineigentum in besonderem Maße dienen und nachhaltig bewirtschaftet werden. [...]

5.2 Kommunalverfassung

§79 Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. [...]

(2) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies sinngemäß.

(3) Veräußerungen von Vermögensgegenständen unter dem vollen Wert bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

5.3 Schlussfolgerungen

Die brandenburgische Gesetzgebung enthält keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald.

6 Mecklenburg-Vorpommern

6.1 Landeswaldgesetz

§4 Waldeigentumsarten

© Kompetenzzentrum für Rohstoffmobilisierung an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald im Eineigentum der Gemeinden, [...].

§6 Zielsetzungen im Staatswald und im Körperschaftswald

(1) Der Körperschaftswald soll unter Beachtung seiner besonderen Zweckbestimmung, seiner Eigenart und der Bedürfnisse der Körperschaft im Rahmen der Leistungsfähigkeit wie Staatswald bewirtschaftet werden.

§11 Allgemeine Grundsätze

(4) Körperschaftswald...über einhundert Hektar Größe ist nach Betriebskonzepten für zehnjährige Zeiträume (mittelfristige Planung, Forsteinrichtungswerk) zu bewirtschaften. Verwaltung und Bewirtschaftung sind durch forstliche Fachkräfte auszuüben. Betriebskonzepte für zehnjährige Zeiträume bedürfen der Zustimmung der oberen Forstbehörde. [...]

§41 Bildung nichtstaatlicher Forstverwaltungen und Forstreviere

(2) Die Bildung einer nicht staatlichen Forstverwaltung, die nach ihrer Größe einem staatlichen Forstamt entspricht, bedarf der Genehmigung durch den Landwirtschaftsminister. [...] Voraussetzung für die Leitung einer nicht staatlichen Forstverwaltung ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den höheren Forstdienst. [...] Voraussetzung für die Leitung eines nicht staatlichen Forstreviers ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Forstdienst.

6.2 Kommunalverfassung

§56 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Veräußerung von Vermögen

(4) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt. Vermögensgegenstände müssen zu ihrem vollen Wert veräußert werden, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen zulässt.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie [...] 3. Vermögensgegenstände in Unternehmen in privater Rechtsform einbringt. [...]

© Kompetenzzentrum für Rohstoffmobilisierung an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

6.3 Schlussfolgerungen

In Mecklenburg-Vorpommern soll Wald von Personen bewirtschaftet werden, die die Ausbildung für den gehobenen oder höheren Forstdienst abgeschlossen haben. Dies ist auch durch den Pächter sicherzustellen.

Außerdem muss die Rechtsaufsichtsbehörde zustimmen, wenn Gemeinden Vermögen in Unternehmen mit privater Rechtsform einbringen wollen. Auch dies könnte bei einer Verpachtung relevant sein, wenn der Pächter eine Firma ist.

7 Niedersachsen

7.1 Landeswaldgesetz

§3 Waldeigentumsarten

(2) Kommunalwald ist der Wald im Alleineigentum einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes[...].

§15 Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald

Absätze 1,2 und 3 zusammengefasst:

- 1.) Kommunalwald ist nach periodischen Betriebs- und jährlichen Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften. Zwischen 5 und 50 ha Größe, kann der Betriebsplan in vereinfachter Form dargestellt werden.
- 2.) Kommunalwald ab 5 ha ist ordnungsgemäß (→ §11) und fachkundig zu bewirtschaften. „Fachkundig ist, wer einen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für den höheren oder gehobenen Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat.“ (§15, Abs. 3)

Ein evtl. bestehender Betreuungsvertrag mit der Landesforstverwaltung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Forstwirtschaftsjahres gekündigt werden (§16, Abs. 5).

7.2 Gemeindeordnung

§97 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinden dürfen Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht brauchen, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.

7.3 Schlussfolgerungen

Die niedersächsische Gesetzgebung enthält keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald. Allerdings muss der Pächter eine fachkundige Bewirtschaftung des Kommunalwaldes sicherstellen.

8 Nordrhein-Westfalen

8.1 Landesforstgesetz

2. Abschnitt, Gemeindewald

§33 Betriebsplan und Betriebsgutachten

(1) Gemeindewaldbesitz mit einer Größe über 100 ha ist nach einem Betriebsplan, Gemeindewaldbesitz unter 100 ha nach einem Betriebsgutachten zu bewirtschaften. [...]

(2) Der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten sind der Forstbehörde nach Erstellung oder Änderung unverzüglich vorzulegen.

§34 Wirtschaftsplan

Die Erfüllung des Betriebsplanes oder des Betriebsgutachtens wird durch den Wirtschaftsplan sichergestellt, der für jedes Jahr aufzustellen ist.

§35 Forstliches Fachpersonal der Gemeinde

(1) Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförderung haben die Gemeinden [...] Fachkräfte mit der Befähigung für den gehobenen oder den höheren Forstdienst zu beauftragen. [...] Die höhere Forstbehörde kann zulassen, dass mit der Beförderung Bedienstete mit der Befähigung für den mittleren Forstdienst beauftragt werden. [...]

8.2 Gemeindeordnung

§90 Vermögensgegenstände

(3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.

(5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.

8.3 Schlussfolgerungen

Die nordrhein-westfälische Gesetzgebung enthält keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald. Allerdings sind auch hier Personen mit speziellen Qualifikationen mit der Bewirtschaftung zu beauftragen.

9 Sachsen

9.1 Waldgesetz

§3 Waldeigentumsarten

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, [...] steht, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. [...]

9.2 Gemeindeordnung

§89 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

(1) Das Vermögen der Gemeinde soll unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit ungeschmälert erhalten bleiben.

(4) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes bleiben unberührt.

§90 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände veräußern, wenn sie sie zur Erfüllung nicht braucht [...] Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden [...].

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen Rechtsgeschäfte, in denen sich die Gemeinde verpflichtet,

1. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte zu veräußern, [...]

9.3 Schlussfolgerungen

Die sächsische Gemeindeordnung sieht vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde zustimmen muss, wenn eine Gemeinde ein Grundstück oder ein grundstückgleiches Recht veräußern möchte. Sonst stehen einer Verpachtung von Wald keine Restriktionen gegenüber.

10 Schleswig-Holstein

10.1 Waldgesetz

§2, Abs.4 Waldeigentumsarten im Sinne dieses Gesetzes sind

[...]

2. Körperschaftswald: der Wald im Eigentum der Gemeinden, [...]

§5 Bewirtschaftung des Waldes

(6) Für alle Wälder sind eine forstliche Standortkartierung und eine Waldfunktionenkartierung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen. Staatswald sowie Körperschaftswald mit einer Fläche über 50 ha ist nach periodischen Betriebsplänen für zehnjährige Zeiträume zu bewirtschaften. [...]

§6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

(1) Der Staats- und Körperschaftswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist unter Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.

10.2 Gemeindeordnung

§90 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. [...]

© Kompetenzzentrum für Rohstoffmobilisierung an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.

10.3 Schlussfolgerungen

In Schleswig-Holstein sollen alle Wälder in der Standorts- und in der Waldfunktionenkartierung erfasst sein. Ist dies zum Verpachtungszeitpunkt noch nicht geschehen, trägt die Kosten dafür evtl. der Pächter. Dies ist bei Vertragsabschluss zu berücksichtigen.

11 Hessen

11.1 Hessisches Forstgesetz

§ 3 Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind die Waldeigentümer und die Nutzungsberechtigten, denen das Recht zum Besitz am Wald zusteht.

§ 30 Erhaltung des Gemeindewaldvermögens
-aufgehoben-

§ 31 Verfügung über die Nutzungen
-aufgehoben-

§ 37 Fachliche Betreuung

(1) Die forsttechnische Leitung und der forsttechnische Betrieb im Gemeindewald obliegen dem Landbetrieb Hessen-Forst nach § 4a. Sie wird von den Forstämtern (forsttechnische Leitung) durch die Forstamtsleitungen und in den Revierförstereien (forsttechnischer Betrieb) durch die Revierleitungen durchgeführt.

(3) Die obere Forstbehörde überwacht den Zustand und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen.

§ 45 Übriger Kommunalwald

© Kompetenzzentrum für Rohstoffmobilisierung an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

(1) Die Vorschriften über den Gemeindewald gelten sinngemäß auch für die Waldungen im Alleineigentum von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.

§ 46 Sonstiger Körperschaftswald

Für die Erhaltung und Bewirtschaftung der übrigen Körperschaftswaldungen gelten sinngemäß die Vorschriften über den Gemeindewald. Der Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens soll Rechnung getragen werden.

11.2 Hessische Gemeindeordnung

§ 10 Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. [...]

§ 108 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. [...]

§ 109 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes.

11.3 Schlussfolgerungen

Die hessische Gesetzgebung enthält grundsätzlich keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald. Die in § 108 explizite Mahnung zur wirtschaftlichen Verwaltung von Vermögensgegenständen kann ggf. als Argument für eine Verpachtung von Waldflächen dienen (dies trifft auch für die Gemeindeordnungen der weiteren Bundesländer zu). Bezüglich § 37 sind Erläuterungen in Kapitel 2 (Zusammenfassung) zu finden.

12 Baden-Württemberg

12.1 Waldgesetz für Baden-Württemberg

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Waldbesitzer: Waldeigentümer sowie Nutzungsberechtigte, die unmittelbare Besitzer des Waldes sind. [...]

§ 47 Forsttechnische Betriebsleitung

(1) Die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald wird vom Land ausgeübt. Die forsttechnische Betriebsleitung obliegt der unteren Forstbehörde; sie umfasst Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. [...]

§ 48 Forstlicher Revierdienst

(2) Obliegt die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald der unteren Forstbehörde, so kann sich die Körperschaft auch deren forstlichen Revierdienstes bedienen.

12.2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

§ 92 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Abs. 1 entsprechend.

12.3 Schlussfolgerungen

Die baden-württembergische Gesetzgebung enthält grundsätzlich keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald. Bezüglich § 47 und § 48 sind Erläuterungen in Kapitel 2 (Zusammenfassung) zu finden.

13 Bayern

13.1 Waldgesetz für den Freistaat Bayern

Art. 3 Waldeigentümer, Waldbesitzer

(3) Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind.

Art. 19 Körperschaftswald

(3) Die Verwaltung der Körperschaft obliegt dem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der Körperschaft. Die Körperschaften können die forstfachliche Leitung den unteren Forstbehörden vertraglich oder gegen Entgelt übertragen [...]. Wird die Forstbetriebsleitung des unteren Forstbehörden nicht übertragen, haben die Körperschaften diese einer fachkundigen Person (Betriebsleiter), die die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden hat oder sich als Beamter des gehobenen Forstdienstes für den Aufstieg in den höheren Forstdienst qualifiziert hat zu übertragen. [...]

(5) Die Körperschaften haben die ordnungsgemäße Betriebsausführung in der Regel dazu geeigneten Fachkräften (gehobener oder mittlerer Forstdienst oder vergleichbare Ausbildung) zu übertragen. Die Körperschaften können die Übernahme der Betriebsausführung in Verbindung mit der Betriebsleitung mit den unteren Forstbehörden vertraglich oder gegen Entgelt vereinbaren. [...]

13.2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Art. 75 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Abs. 1 entsprechend. [...]

(3) Die Versenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig. [...]

13.3 Schlussfolgerungen

Die bayerische Gesetzgebung enthält grundsätzlich keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald. Bezüglich Art. 19 sind Erläuterungen in Kapitel 2 (Zusammenfassung) zu finden.

14 Thüringen

14.1 Thüringer Waldgesetz

§ 3 Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümer von Wald sowie die Nutzungsberechtigten, sofern sie unmittelbare Besitzer des Waldes sind.

§ 33 Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes

(2) Die Veräußerung von Körperschaftswald bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde entscheidet. [...]

§ 33 Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes

(1) Die Entscheidung über die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes liegt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes als Selbstverwaltungsaufgabe bei den Körperschaften.

(3) Die Verwaltung des Körperschaftswaldes obliegt dem gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter der Körperschaft. Für die forsttechnische Leitung können die Körperschaften einen fachkundigen Leiter anstellen, wenn der Körperschaftswald nach Größe, Lage und Zusammenhang die Bildung eines Forstamtes (Körperschaftsforstamt) rechtfertigt. [...]

(4) Wird kein Körperschaftsforstamt gebildet, übt das Land die forsttechnische Leitung im Körperschaftswald grundsätzlich kostenfrei aus. Sie obliegt dem Gemeinschaftsforstamt (staatliches Forstamt) und umfasst die Planung, Vorbereitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten. [...]

(5) Die Eigentümer von Körperschaftswald können den Revierdienst (forsttechnischer Betrieb) durch kommunale oder durch staatliche Bedienstete durchführen lassen. [...]

14.2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

§ 67 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. [...]

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend. [...]

14.3 Schlussfolgerungen

Die thüringer Gesetzgebung enthält grundsätzlich keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald. Bezüglich § 33, Abs. 2 kann jedoch auch im Falle einer Verpachtung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nötig werden. Bezüglich § 33, Abs. 1, 3-5 sind Erläuterungen in Kapitel 2 (Zusammenfassung) zu finden.

15 Saarland

15.1 Waldgesetz für das Saarland

§ 4 Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

§ 32 Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

(1) Der Gemeinde obliegt die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, insbesondere die Verwertung der Walderzeugnisse und die Einstellung der Arbeitskräfte. Dabei kann sich die Gemeinde von der Forstbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle beraten lassen und einzelne Aufgaben auf diese übertragen.

15.2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland

§ 97 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend. [...]

15.3 Schlussfolgerungen

Die saarländische Gesetzgebung enthält grundsätzlich keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald. Bezüglich § 32 sind Erläuterungen in Kapitel 2 (Zusammenfassung) zu finden.

16 Rheinland-Pfalz

16.1 Landeswaldgesetz für Rheinland-Pfalz

§ 3 Begriffsbestimmungen

(5) Waldbesitzende im Sinne dieses Gesetzes sind Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbaren Besitz am Wald haben.

§ 26 Zielsetzung für den Körperschaftswald

(2) Der Gemeindewald hat den Interessen der Gemeinde und der örtlichen Bevölkerung zu dienen. Er soll als wertvoller Bestandteil des Gemeindevermögens erhalten werden. [...]

§ 27 Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald

(1) Die forstfachliche Leitung wird im Körperschaftswald vom Forstamt ausgeübt. Sie umfasst Planung, Durchführung und Überwachung sämtlicher forstlicher Arbeiten sowie den jährlichen Nachweis der Betriebsergebnisse.

(4) Körperschaft und Forstamt haben in allen die Waldbewirtschaftung betreffenden Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig die notwendigen Informationen bereitzustellen.

§ 28 Revierdienst in Forstrevieren mit Körperschaftswald

(1) Die Körperschaften entscheiden, wenn sie mehr als 50 v. H. der reduzierten Holzbodenfläche eines Forstreviers halten, durch eine staatliche Bedienstete oder einen staatlichen Bediensteten oder durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Körperschaft durchführen lassen. [...]

16.2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

§ 79 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht, darf die Gemeinde nur veräußern, wenn sie sich deren langfristige Nutzung sichert und sie die Aufgaben so nachweislich wirtschaftlicher erfüllen kann. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 sinngemäß.

16.3 Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz

Keine Aussagen

16.4 Schlussfolgerungen

Die rheinland-pfälzische Gesetzgebung enthält grundsätzlich keine Einschränkungen zur Verpachtung von Wald. § 26 muss jedoch besondere Berücksichtigung finden und die Verpachtung im Interesse der Gemeinde liegen. § 27, Abs. 4 enthält deutliche Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Forstamt und der Körperschaft. Da ein Rechtsverhältnis nur zwischen der Körperschaft (Eigentümer) und dem Forstamt besteht, nicht aber zu einem Dritten (Pächter) muss bei einer Verpachtung eine enge Zusammenarbeit von Forstamt, Körperschaft (Eigentümer) und Pächter (Besitzer) vertraglich sichergestellt werden. Bezüglich § 28 sind Erläuterungen in Kapitel 2 (Zusammenfassung) zu finden.

17 Allgemeine gesetzliche Vorgaben

Weitere Aussagen zu Besitz (tatsächliche Herrschaft), Eigentum (rechtliche Herrschaft) und Pachtvertrag wurden aus dem BGB (i. d. F. vom 1.4.2008) und dem Vorlesungsmanuskript „Forstliches Zivilrecht“ (SCHLESSMANN 2007) gezogen:

§ 854 Erwerb des Besitzes

(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

(2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§ 903 Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. [...]

§ 581 Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag

(1) Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuss der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter die vereinbarte Pacht zu entrichten.

18 Quellenangaben

BGB (i. d. F. vom 01.04.2008). Online im Internet URL: http://www.jusline.de/index.php?cpid=d5613f74310d53d6e5ceee465284b4d0&law_id=1 [Stand 28.04.2008]

SCHLESSMANN (2007): Forstliches Zivilrecht. Manuskript.

LANDESWALDGESETZE

GEMEINDEORDNUNGEN / KOMMUNALVERFASSUNGEN